

## Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

alt	Änderungssatzung
<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 in der Fassung der <b>1. Änderung</b> vom 21.12.2016 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>	<p>Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 25.02.2016 <b>in der Fassung der 2. Änderung vom xx.xx.xxxx</b> im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
	<b>Artikel I</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch der Abwasserbetrieb TEO AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Abwasserbetrieb TEO AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6<sup>1)2)</sup></b> <b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung), von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungsfirma schriftlich, mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin, nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Entsorgungen außerhalb der oben angegebenen Entleerungsfristen sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An – und Abfahrt verbunden und werden nach Ist-Kosten abgerechnet</p>

	<b>Artikel II</b>
Nicht vorhanden	2) Der § 6 wurde durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR vom xx.xx.xxxx mit Wirkung vom xx.xx.xxxx geändert.